

Der Erziehungsplan

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **77 (2004)**

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fügung zu stellen. Der Finanzhaushalt wurde dahingehend präzisiert, dass jene Reparaturen, die das Haus direkt betreffen, aus der Fabrica des Kapitels bestritten werden sollten, Betten und Stühle hingegen aus dem Vermächtnis der Frau Buch. Das Verzeichnis der Mittel wurde bestätigt: es wies nun 709 Kr 2 Bz auf.

Die *erste Rechnung* des neuen Instituts, geführt von Victor Anton Glutz, wurde am 23. November 1788 begonnen und verzeichnete an Einnahmen 708 Kr 1 Bz. Darin wurden als besondere Ausgaben verzeichnet die Anschaffung von neuen «Soidanen» (Soutanen) für die 8 Choraulen, wozu das blaue Tuch 60 Kr 15 Bz 3 kr kostete, der Macherlohn des Sigrists 6 Kr 14 Bz, ferner von weissen Chorhemden für 8 Kr 23 Bz 3 kr, die weissen Spitzen dazu 6 Kr 18 Bz, der Macherlohn 2 Kr 21 Bz. Ferner wurden neue Vesperale und ein grosses Pariser Antiphonar angeschafft.

Auch in der Folge gehörte die Anschaffung von Kleidern zu den grössten Posten. Die Rechnung meldet 1794/95 ein «Röckligeld» von rund 71 Kr, 1804/05 Kleidungen für die 2 «tuggenerischen» Choraulen für 75 Kr, 1806/07 22 Stäbe blaues Cotton für Umhänge samt Macherlohn für fast 23 Kr.

Zu den alljährlich wiederkehrenden «Ordinari Ausgaben» gehörte vor allem der Unterhalt der 8 Knaben, jeder zu 30 Bz wöchentlich, des Praeceptors zu 40 Bz, was 582 Kr 10 Bz ergab. Die Hausmagd erhielt anfänglich 5 Kr, bald 8 Kr, der Chorherr Procurator ebenfalls 8 Kr, der Praeceptor 12 Kr 20 Bz, der «Hauswirt» Franz Büttiker eine Gratifikation von 40 Kr, wozu gelegentlich Zulagen für die Heizung wegen Teuerung kamen. Dazu kamen alljährlich kleine Ausgaben für «Reinlichkeitsartikel» (Seife u. a.), für Papier, Tinte und Federn, ferner für 1 bis 2 Recreationstage, so 1796/97 und 1801/02 für eine «Bergreise», wohl einen Ausflug auf den Weissenstein. Besondere Ausgaben erwachsen dem Institut etwa für erkrankte Choraulen: so verzeichnen die Rechnungen Medikamente aus den Apotheken Gassmann (1791) und Brunner (1794/95) und die «Extra-Bedienung» mit Tee, Zucker, Honig, Essig etc., 1798/99 die Behandlung des erkrankten Urs Baumgartner durch den Arzt Cartier.

18. Der Erziehungsplan

Stiftsprotokoll 1788, S. 239–249

Erziehungs-plan für die Chorknabenhiesiger Stiftskirche

Die Notwendigkeit einer Verbeßerung in dem Erziehungs-plan der sogenannten Partisten leidet keinen Zweifel mehr. Ven. Cap.^m hat sich schon öfters mit diesem wichtigen gegenstand beschäftigt, allein die umstände der zeiten, die schwierigkeit

einen hinlänglichen Fond zusammen zu bringen, vereitelten die besten Absichten, die Hoffnung endlich glücklicher in einem so billigen Unternehmen zu seyn bewog die hochw. Herren Capitularen aufs neue eine genaue untersuchung zu verordnen. Zufolge derselben haben die Hrn. Canonici Vigier, Glutz Secret. und Wirtz Ecclesiastes die Ehre gegenwärtiges Gutachten Ven. Cap^o. vorzulegen.

Die Classis der sogenannten Partisten bestehet meistens aus den ärmsten Kindern des Landes. Diese Kinder werden nebst den Kirchen-Bedienungen, die mehrere Stunden des Tages einnehmen, zu den lateinischen Schulen angehalten und betreten folglich eine Laufbahn wovon die Folgen von der größten Wichtigkeit sind. Zu derselben Erziehung ist aber nichts oder sehr wenig verordnet. Sie leben in verschiedenen Kosthäusern zerstreuet. Sie werden bedürftig und ohne einzige Rücksicht auf die Gesundheit ernähret; ihrem Schicksal öfters überlaßen, erbetteln sie noch einen Theil ihres nöthigen Unterhaltes. Ohnvermerkt wandeln sie die lateinischen schule durch und erreichen jenes alter, in welchem sie wählen müssen zu ihren armen eltern zurückzukehren oder aber dem Geistlichen stande sich zu widmen. eines theils sind selbige zum akerbau und andern rauhen arbeiten gleichsam untüchtig geworden, anderseits aber zu dem bevorstehenden Geistlichen stande nicht gehörig zubereitet. Diesen so traurigen als gewißen Folgen vorzukommen, haben die Herren Commitenten nothwendig befunden, Ven. Capitulo den Vorschlag zu thun: ein Kosthaus zu errichten, alle Chorknaben ohne Unterschied dahin zu versetzen, anständig zu erhalten und mit einem Praeceptor zu versehen, der über ihre Studia, Sittenaufführung, öffentlichen und häuslichen Unterricht ein wachsames Auge tragen würde. Zu dieser Stelle sollte ein Priester, wenn es sich jemals thun läßt, erwählt werden, der nebst einem frommen Lebenswandel, Fähigkeit genug besäße, das amt eines institutors zu übernehmen, damit die stunden des öffentlichen unterrichtes, denen sie wegen kirchen-bedienungen nicht beywohnen können, zu Hause ersetzt werden. Dieser Geistliche sollte im Kosthause selbst wohnen, die Kinder niemals verlaßen, von allen beträchtlichen Vorfällen, Hr. Canico Directori bericht abstaten, rath und befehle von ihm abzuholen und sich zum Hauptzweck aller seiner Bemühungen seyn laßen, die Knaben so zu bilden, daß diejenigen, die nach einigen jahren in ihre Heimat zurückkehren ihren Landsleuten nützlich werden können, zum Beispiel je nach Disposition einer hohen Landesobrigkeit die Stelle eines wohl unterrichteten Schulmeisters zu bekleiden imstande seyn, die andern aber, denen ihre Talente die Studien in der Stadt vortzusetzen erlauben, die nothwendige Zubereitung zu dem künftigen Geistlichen stande erhalten.

Tagesablauf zu Hause: auf den glockenschlag 5 Uhr stehen die knaben auf. Sobald selbige angezogen, und das morgen gebett laut und langsam verrichtet, gegen ½ sechs Uhr gehen sie in die kirche das erste amt zu singen – nach diesem Gottes-dienste verfügen sie sich nach Hause. Stillschweigen und Zubereitung zur schule, gegen drey vierthel auf 7 Uhr wird das Frühstück aufgesetzt: jederzeit nämlich eine Vierthel stunde vor dem Gottesdienste. Zu diesem gehen sie paarweise in ihrer Chorkleidung. Nach deßen Ende begeben sie sich nach hause, und jeder verfügt sich in seine schul. Montags von ein Vierthel nach 10 Uhr bis ½ 12 Uhr werden die Knaben in Cantu Gregoriano, Dienstags um die gleiche Zeit in Cantu figurato und in der Instrumental Musik, Mittwoch wiederum in Cantu Gregoriano und so immer abgewechselt. Hier ist zu bemerken, daß der Unterricht in Cantu Gregoriano und figurato nicht schiklich von zweyen verschiedenen Lehr-Meistern könne gegeben werden, jeder hat seine besondere Methode. Der Schüler wird dadurch irre und in seinem Fortgang gehemmet. Auf dem alten Fuße sollte somit nur solange fortgefahren werden bis eine Gelegenheit zur Abänderung sich darbietet.

Am Vorabend eines Festes kommt Capellae Direktor um die Musique für folgenden Tag vorzulegen.

Um halb zwölf Uhr wird das Mittag eßen aufgetragen. Nach Tisch eine halbe Stunde Récréation. Nach der Hand werden die Schulaufgaben besorget und dann in die Schul. Um 3 Uhr befinden sich die Knaben schon wiederum zuhause, um sich wie in der Frühe zum Gottesdienste zu fügen. Nach Vesper werden die Schulaufgaben vollends ausgearbeitet, Hn. Praeceptor vorgewiesen und von demselben corrigiret. Dann werden die Schulaufgaben für den folgenden Tag besichtiget und von Hrn. Praeceptor ein Examen darüber gehalten. Um 7 Uhr wird zu Nacht gegeben, um halb acht Uhr eine Viertelstunde aus einem moralischen Schriftsteller vorgelesen, darauf das allgemeine Nachtgebete, Winterszeit sind um 8 Uhr alle in der Ruhe.

Auch an Vacanz-Tägen wird auf gleiche art fortgefahren; alle Morgen der Woche sind dem Studieren oder der Musik gewiedmet. Nach Mittag soll es der Bescheidenheit des Praeceptoris überlaßen seyn mit den Schülern von 12 bis 3 Uhr oder von 4 bis 7 Uhr auszugehen. In der Zwischenzeit aber soll Stillschweigen gehalten, Unterricht gegeben oder studiert werden.

Kirken-Ordnung: Weilen die Anzahl der Chorknaben vermindert, müßen alle ohne ausnahme in Choro gegenwärtig seyn und weilen alle zur Musik gehalten, müßen alle an Festtügen in das Orchestre sich einfinden. Es werden hiemit solche Anstaltungen getroffen, daß die HH. Canonici u. Saccellani von auswärtigen Knaben bey dem Meß-lesen bedienet werden. Ein gleiches ist von den Processionsfahnen zu verstehen. Fremde werden dazu um einen geringen Preis bestellt. Der silberne Stab allein wird von einem Choralis vorgetragen.

Aufnahme der Chorknaben: Diese geschieht von Hrn Director des Kosthauses, der immer ein Canonicus seyn muß, des Capellae Magistri jedoch seine Rechten vorbehalten. Diesen sollen jederzeit frey stehen, 2 der fähigsten unter ihnen als erste Chorales anzustellen oder im falle der noth zwen fremde zuberufen. diese 2 ersten werden jederzeit aus der Tuggenerischen Stiftung gekleidet und haben in allem den Vorzug, müßen aber künftig ohne ausnahme bei allen Gottesdienstlichen Verrichtungen erscheinen. Auch die 7 übrigen sollen in einförmiger Kleidung, jedoch auf ihre Kosten, einherziehen. Somit werde keiner angenommen, der sich die Kleider (ganz blau) nicht anzuschaffen imstande ist, auch muß jeder eine gewiße Anzahl Hemder, Nastücher etc mitbringen, ohne welche die Reinlichkeit in einem Convict nicht beybehalten werden kann.

Endlich werde kein Knab aufgenommen, ohne zuvor in gegenwart des H. Directoris mit Zuzug beyder Instructores über seine musikalischen Fähigkeiten geprüft zu werden, zehen Jahre soll er erreicht haben, Current Latein lesen können und nach dem fünfzehnten Jahre, falls er nicht schon zuvor untauglich wird, entlaßen werden.

Die nachlässigen und ungehorsamen werden mit Arrest, Fasten und Schulaufgaben gestrafet. Körperliche Strafen sind untersagt. Beßert sich der Knabe mit jenen nicht, so wird er nach wiederholten Vorstellungen und Drohungen aus dem Kosthause verschiket.

Praeceptor: Herr Director stellt selben Ven. Cap^o. vor. Ihm wird die Pflicht aufgelegt, die Stelle eines institutoris im ausgedehntesten Verstande bey den Knaben zu vertreten. er hängt unmittelbar von H. Director ab, diesem wird von allen Vorfällen bericht gestattet mit dem besondern auftrage, sorge zu tragen, daß die Kinder von den Instructoribus in der bestimmten Zeit fleißig unterrichtet werden. Hrr. Direktor wird trachten, so viele hl. Meßen dem Praeceptor zu verschaffen, als immer es sich thun läßt und seine Verdienste bei Ven. Capitulo geltend zu machen.

Könnte eine solche Einrichtung platz finden, dürfte die Anzahl der Chorknaben ohne einzige Bedenken auf 9 heruntersgesetzt werden, in Ansehung des vervielfältigten Unterrichtes würde selbe weit mehr dienste der kirke, als 18 vernachlässigte leisten können.

Unterhalt

Nach genauer berechnung werden wöchentlich 30 Bz für einen knaben erfordert. Dafür bekommt er täglich zum früh-stücke eine suppe, dreymal in der Woche fleisch, die übrigen tage gemüs und mehlspeisen, abends brodt oder fruchten, zu Nacht suppe und gemüse. Das kostgeldt, des Praeceptoris unterhalt mit gerechnet, würde auf 640 kronen steigen. Der Ankauf der bethen, die wäsche, das flicken, die beleuchtung etc sind in dieser Summa nicht inbegrifen.

Unterhaltungs-Mittel. Die Genehmigung der Gnädigen Herren und Oberrn vorausgesetzt,

1° Würden alle Buther, erbsen, brot, Mütsch, so dise armen schüler täglich und wöchentlich aus dem Spital ziehen, Currente pretio zu Geldt geschlagen oder in natura dem kosthaus eingeliefert eine Summe von 165 kronen abwerfen.

2° Die Allmosen, welche von Ven. Cap^o. seit der Betteley Suppression alle quartale in die armen büchse gelegt werden, zum Unterhalt dieser knaben angewendet, bringen eine Summe von 167 kronen,

Die Ansehung des ersten Punctes würde der Spital ohne einzige nachtheil und von einer täglichen beträchtlichen last befreyet.

Die Ansehung des 2ten punctes würde das Allmosen, welches directe von der kirke herrühret, wiederum an arme verwendet und an arme, bürger und unterthanen an deren guten erziehung einer hohen Landes-Obrigkeit sowohl als Ven. Cap^o. ungemeyn gelegen.

Durch diese 2 angegebenen Unterhaltungs-Mittel würde eine Summa von 332 kronen erreicht.

Die übrigen unkosten könnten laut gemachter berechnung aus folgenden Mittlen bestritten werden.

Von 8 Spänd-korn, dies jahr	16	Kronen		
alle wochen ein gros brodt von den Vätern				
Franciscanern à 3 ½ Bz	6	6	Bz	
aus der massa der Choralium kost nach abzug				
einer gantzen kleidung für 2 Chorales	240			
für das eßen am grünen donnerstag und der				
freytags-supen von jedem H. Capitularen,				
dermal 9 an der Zahl	14	10		
von Ihre G. H. Probst statt der Oster-suppe	1	15		
von H. Custos, statt der Charfreytags Suppen	1	15		
vom samstäglichen Salve zu Lorethen	21	16	2	kr
bis gutthäter kommen, aus dem aufschwall der Cappell				
Wintznau	30			
aus dem aufschwall S: Caroli Bor	30			
aus der einnahm S: Petri	15			
aus der Custorey nebst den gewöhnl: kertzen	15			
Zusammen	723	12	2	

Dieser Erziehungs-plan wird von Ven.-Capitulo in allen seinen Theilen gutgeheißen.

Weilen aber ein solches institut die hohe Landes-Obrigkeit besonders auch interessieren könnte, wird den hochw. H. Canonicis Vigier und Glutz aufgetragen, dem Herrn Amtsschultheiß zu handen der Gnädigen Herren umständlichen bericht davon

abzulegen, um auf diese Weise zu vernehmen, ob dieser erziehungs-plan hochdenselben auch gefallen möchte, mit Versicherung Ven. Cap.m verlangen nichts so sehr als den landes-Väterlichen Gesinnungen einer Hh. Obrigkeit gemäß, zum allgemeinen besten beýtragen zu können.

19. Die Schul-Enquete von Minister Stapfer

Der helvetische Minister für Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, unternahm eine weitgespannte Reform des gesamten Bildungswesens unseres Landes. Um sich zunächst eine Übersicht über die äusserst vielfältigen und unterschiedlichen Bildungseinrichtungen zu verschaffen, startete er eine grosse Enquete. Anfang 1799 verschickte er an jeden Lehrer zwei Fragebogen, wovon der eine an ihn zurückgehen, der andere an den Bezirksinspektor geleitet werden sollte. Die Fragen betrafen Lokalitäten, Unterricht (Fächer, Lehrstoff, Schuldauer, Schulbücher, Klasseneinteilung), Lehrer (Name, Heimat, Alter, Familie, Berufsdauer, früherer Beruf, Nebenbeschäftigung), Schüler (Zahl, Schulbesuch), und ökonomische Verhältnisse (Schulfonds, Schulgeld, Schulhaus, Einkommen). Die Beantwortung durch Joseph Graf, Präsident der Verwaltungskammer, gibt uns viele interessante Einblicke in das Leben im Choraulenstift. Die ganze Enquete folgt deshalb hier im Wortlaut.

Fragen

Die Chorschüler an Stiften und Klöstern betreffend

Verhältnisse der Örter und Ihrer Stelle

Frag

Antwort

Namen der Örter wo Chorschüler,
Singknaben – Chorknaben sind

Nur in der Gemeinde Solothurn

Name des Stiftes, des Klosters,
der Kirche, in deren Diensten
sie stehen

St. Ursen, ist zugleich die Pfarrkirche
obiger Gmeind.

Verrichtungen im Chor, beym
Gottes-dienst überhaupt. –
Könnte man Ihrer entbehren.

Zum Chorsingen sind alle, und einige
davon bei dem Cantu Figurato
angestellt, durch ihre Entbehrung